

# «Ja zum Schutz des Randens –

# gegen Asphaltierung und Massenverkehr»

Unterzeichnen dürfen:  
Stimmberechtigte im  
Kanton Schaffhausen

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen [SHR 451.100] wird wie folgt ergänzt:

## Art. 1b Schutz des Randens (neu)

<sup>1</sup> Im Engeren Randenschutzgebiet (ERS) dürfen nicht befestigte Strassen und Wege sowie Strassen und Wege mit einem Naturbelag nicht versiegelt werden.

<sup>2</sup> Insbesondere die Randenüberfahrt zwischen Hemmental und Beggingen ist nicht durchgängig asphaltiert.

<sup>3</sup> Jegliche Erweiterung der Asphaltierung der Randenüberfahrt gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2025 ist unzulässig.

## Übergangsbestimmungen zu Art. 1b

<sup>1</sup> Art. 1b tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.

<sup>2</sup> Der Beschluss des Kantonsrats zur Änderung von Art. 1b untersteht dem obligatorischen Referendum.

Politische Gemeinde (PLZ, Ort)

Vorname, Name (möglichst in Blockschrift)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Geburtsdatum	eigenhändige Unterschrift	Kontr.
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Das **Initiativkomitee** (ist berechtigt, die Volksinitiative mit einfacher Mehrheit vorbehaltlos zurückzuziehen):

Roland Müller, Bachtelstr. 1, Neuhausen; Patrick Portmann, Vordergasse 27, Schaffhausen; Melanie Flubacher, Steig 31, Beringen; Daniela Furter-Wehrli, Stucken-gässchen 36, Schaffhausen; Urs Capaul, Zündelweg 19, Schaffhausen; Raphael Mettler, Fortenbach 206, Ramsen; Cyrille Huber, Vordergasse 27, Schaffhausen. | Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar (Art. 282 StGB).

Ganz oder teilweise ausgefüllte Bögen senden Sie bitte an:

Initiativkomitee «Ja zum Schutz des Randens» | Grüne Partei Schaffhausen | Walther-Bringolf-Platz 8 | 8200 Schaffhausen

Die unterzeichnete Amtsperson be-scheinigt hiermit \_\_\_\_ (Anzahl) stimm-berechtigte Unterzeichner/innen.

Ort/Datum/Unterschrift

Amtsstempel